

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Bencha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomken, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
frei ins Haus durch Auszettler
M. 1.20 vierteljährlich.
frei ins Haus durch die Post
M. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Heftblättern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.



Verlag und Druck:
Günz & Gute, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Interessen der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf. die fünfgepalte Seite, am ersten Stelle und für Einzelheiten 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 36.

Mittwoch, den 25. März 1903.

14. Jahrgang.

Feldverpachtung.

Die folgenden, der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Feldparzellen des Flurbuchs für Naunhof

| | | | |
|---------|-------------|------------|-----|
| Nr. 587 | 1 ha 33,6 a | 2 Mfd. 124 | □ R |
| " 588 | 1 " 09,2 | 1 " 292 | " |
| " 737 | — " 75,1 | 1 " 107 | " |
| " 738 | — " 74,0 | 1 " 101 | " |
| " 736 | — " 91,5 | 1 " 196 | " |
| " 734 | 1 " 18,3 | 2 " 41 | " |

Bf. 6 ha 01,7 a - 10 Mfd. 261 □ R

sollen in dieser Reihenfolge

Donnerstag, den 26. d. s. Monats

von 1/4 Uhr ab

an Ort und Stelle auf die Zeit bis Ende 1908 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft der Bieter: Nachmittag 1/4 Uhr auf dem Naunhofer Bahnhofe.

Leipzig, am 18. März 1903.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Deutsche Lotteriezustände.

Deutschland ist das klassische Land der Lotterien, in keinem anderen Land gibt es auch nur annähernd so viele Veranstaltungen und Einrichtungen von Geldverlosungen. Von den mit Staats- und sonstigen Wertpapieren verknüpften abgesehen, entstehen bei uns jährlich eine Menge von Lotterien zu Gunsten von Kirchenbauten und anderen guten Zwecken und daneben nicht weniger als 7 Staatslotterien. Freigehalten von der Einrichtung von Staatslotterien haben sich unter den höheren Bundesstaaten nur Bayern, Württemberg und Baden. In Norddeutschland aber gibt es eine preußische, hessische, hessisch-thüringische, mecklenburgische, braunschweigische, hamburgische und lübeckische. Die vor einigen Jahren gegründete thüringisch-anhaltische hat sich erst neuerdings mit der hessischen verbunden. Thüringen und Anhalt gehörten früher zum Bereich der sächsischen Lotterie. Seit der Trennung mit dieser ist letztere naturgemäß schlechter geworden und haben auch die anderen Lotterien unter dieser Neuordnung gelitten. Diese 7 Staatslotterien nehmen durch Verkauf der Lose jährlich nicht weniger als 200 Millionen Mark ein, die fast ganz von den deutschen Spielern ausgebracht werden. Das Reich bezahlt davon den 6. Teil als Steuer, für das Jahr 1903 ist die Lotteriesteuer-Einnahme des Reichs sogar auf über 38 Millionen Mark veranschlagt worden. Die gesamten nicht-staatlichen, also Privatlotterien erzielen nur eine Gesamtsumme von nicht viel über 30 Millionen M., wovon dem Reich auch ein entsprechender Teil zufällt. Von dem, was nach Abzug der Reichsteuer, von den Einnahmen der Staatslotterien übrig bleibt, erhalten die betreffenden Staatsregierungen ihren Anteil und die Kollektivare ihre Gewinnprovisionen. So hat z. B. die preußische Staatslotterie dem preußischen Staate eine Jahreseinnahme von ca. 10 Millionen M. gebracht. Die einzelnen Lotteriesstaaten erfreuen sich natürlich strafrechtlicher Verbote des Spielens in den anderen Lotterien oder wenigstens des Verbotes der Aufforderung zu Spielen in denselben, des Losvertriebes. Diese Verbote haben aber nicht zu verhindern vermocht, daß die Lose aller dieser Lotterien in größeren Mengen nach allen deutschen Staaten verkauft werden, und daß der Losabsatz und die Lotterie-Einnahmen sehr schwankende geworden sind. Momentan ist die immer größer werdende Schwierigkeit des Abbenennbringens der preuß. Lose zu verhindern, trotzdem die preuß. Staatslotterie die bei Weitem beste und zugleich billigste ist. Die Ursache dieser widerprüchlichen Erscheinung liegt vornehmlich darin, daß die nichtpreußischen Lotterie-Einnahmer gewandte und erfahrene Geschäftleute, die preußischen dagegen meist pensionierte Offiziere sind, die

bei aller Ehrbarkeit und sonstigen Tüchtigkeit für solche Geschäfte viel zu langsam und unbeholfen sind. Sie liefern die Lose prompt, die bei ihnen bestellt werden, fordern aber nicht zum Spiele auf, werben nicht neue Spieler, weil sie nicht jüngstlein sein wollen und dies nicht für passend halten. Darum unterliegt die preußische Lotterie dem Konkurrenzkampfe mit dem übrigen Staatslotterien. — Dieser Niedergang des Absatzes der preußischen Lose, das Umsichtgreifen des Spielens der Preußen in anderen Staatslotterien hat das preußische Abgeordnetenhaus zur Annahme einer Resolution veranlaßt, welche eine gesetzliche Regelung des Lotteriewesens, ferner die Bildung einer Lotterie-Gemeinschaft der beteiligten Staaten und die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Betrieb fremder Lose fordert. Die Resolution läuft also auf die Gründung einer Reichslotterie hinaus unter Befestigung aller Staatslotterien, wobei es aber den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten bleibt, sich auszuschließen. Der preußische Finanzminister sprach sich ganz im Sinne der Resolution aus, so daß man erwarten kann, daß über kurz oder lang von Reichswegen in dieser Hinsicht die Initiative ergriffen werden wird.

Von manchen Seiten werden fiktive Bedenken gegen das Lotteriespiel geltend gemacht. Die Lustigkeit ist nun aber einmal vorhanden und etwas Überlebtes, welches man nicht mit einem Schlag ausrotten kann und das fiskalische Interesse darin ist doch auch nicht zu unterschätzen. Gibt man die deutschen Lotterien auf, so spielen die Deutschen in ausländischen Lotterien und Reich und Staaten haben nichts davon. Wie man über den fiktiven Wert des Lotteriewesens denken mag, zugeben muß man doch, daß die reichsgesetzliche Regelung derselben, die Gründung einer Reichslotterie einen großen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten würde, der auch den Spielern zu Nutzen käme, indem die Gewinnchancen gar erheblich vermehrt werden würden. Die preußische Lotterie überträgt in dieser Beziehung ganz bedeutend die übrigen Staatslotterien. Eine Reichslotterie aber würde noch viel besser es zu leisten vermögen.

Die Einführung zur Einkommensteuer

wird nach einer Mitteilung des „Leipz. Tag.“ vom Jahre 1904 ab einige Änderungen erleiden. Es ist nämlich für jedes nicht besonders zu veranlagende Familienmitglied, welches zur Zeit der Einführung zwar das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50

M. in Abzug zu bringen, mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Der Vergünstigung teilhaftig sind nur Familienhäupter, das heißt Vorstände selbständiger Familienhaushaltungen. In der Ehe kommt die Stelle des Familienhauptes dem Manne zu und zwar auch dann, wenn er erwerblos ist. Leben Ehegatten einander dauernd getrennt, so kann auch die Ehefrau Vorstand eines selbständigen Familienhaushalts sein, z. B. wenn sich die Kinder familiär oder zum Teil bei der Frau befinden. Ebenso können unverheiratete Personen, insbesondere Witwer und Witwen die Stellung von Familienhäuptern im Sinne des Gesetzes befreien. Mütter unehelicher Kinder, die keinen eigenen Haushalt haben, kommen dagegen als Familienhäupter nicht in Betracht. Der Abzug findet nur statt, wenn das festgestellte Jahreseinkommen des Familienhauptes den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, in seinem Falle bei höherem Einkommen. Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen solcher Familienmitglieder, a. nicht besonders zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, b. am 12. Oktober des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Jahres, das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, c. von dem Familienhaupt unterhalten werden. Als Familienmitglieder im Sinne des Gesetzes sind nur solche Angehörige der Haushaltung zu verstehen, die durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Haushaltungsvorstand oder von ihm an Kindesstatt oder als Pflegekinder angenommen sind. Die Zugehörigkeit zur Haushaltung geht nicht schon dadurch verloren, daß das Kind zum Zwecke seiner Erziehung oder Ausbildung außer dem Hause untergebracht ist. Doch das Familienhaupt zum Unterhalte des Familienmitgliedes verpflichtet sei, wird vom Gesetz nicht gefordert; es genügt, wenn das Familienmitglied tatsächlich im wesentlichen von dem Familienhaupt unterhalten wird.

In der vom Finanzministerium erlassenen Verordnung über die Abänderung der zum Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen ist auch eine für Geschäftleute wichtige Bestimmung enthalten. Bis her waren, wenn von den Steuerpflichtigen die Vorlegung von Geschäftsbüchern usw. beantragt wurde, die Bücher oder Auszüge aus denselben den Einführungskommissionen vorzulegen, falls diese die Prüfung der Bücher acceptiert hatten. Diese Bestimmung ist nun dahin abgeändert worden, daß in solchen Fällen der Bezirksteuerinspektor bei den stellvertretenden Vorstehenden oder ein auf sein Ansuchen vom Bezirksteuerinspektor zu beauftragender Beamter der Bezirksteuerintheorie die angebotenen Unterlagen entgegennehmen und zu prüfen hat. Die etwa erforderlichen Niederdriften sind ab dann der Kommission zur Verfügung zu stellen, keinesfalls sind ihr aber die Unterlagen selbst vorzulegen, es sei denn, daß der Beitragspflichtige dies besonders beantragt hat. Die Prüfung der Geschäftsbücher kann auch im Geschäftsräume stattfinden, wenn der Beitragspflichtige die dadurch etwa entstehenden Kosten defert. Erfolgt die Prüfung außerhalb des Geschäftsräumes, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Hierbei sei noch — man sieht, daß beide Ende kommt auch hier noch — im allgemeinen bemerkt, daß vom nächsten Jahre ab die in diesem Jahre erhobenen Zulölze zur Staats-einkommensteuer wegfallen. Der in Kraft tretende neue Steuertarif sieht aber eine Erhöhung der Sätze für die Einkommen von über 800 M. vor und zwar beträgt die Erhöhung im Durchschnitt 25 Prozent der bisherigen Sätze, entspricht also dem in diesem

Jahre gezahlten Steuerzuschläge. Mit anderen Worten: Die „Steuerzuschläge“ werden permanent, eine wenig erfreuliche Nachricht.

Das Augenlicht.

„Und die Blinden werden leben“, das ist der Titel einer sehr interessanten Nachricht, die Dr. Gaze in der „Revue des Revues“ über die Entdeckung des Professors Peter Siens veröffentlicht. Wenn diese Entdeckung hält, was sie verspricht, wird sie zu den wunderbaren Taten des menschlichen Genies zu zählen sein. Der gelehrte Professor behauptet nämlich, das Geheimnis gefunden zu haben, mittels eines besonderen Apparates den Blinden das Augenlicht wiederzugeben, nicht nur denen, welche es verloren und verloren haben, sondern selbst denen, die es noch nicht gehabt haben. Einstweilen erfährt man nur, daß der Apparat den Zweck habe, das fehlende Auge zu ersezten, indem er das Bild wiedergibt und es direkt dem Gehirn übermittelt. Das ist alles, was man bis jetzt weiß; denn Professor Siens der seine Erfindung noch bedeutend vervollkommen muß, weigert sich vorläufig, die Einzelheiten bekannt zu geben. Die Nachricht von einer solchen Erfindung muß natürlich in der ärztlichen Welt eine sehr lebhafte Neugier hervorrufen, und Dr. Gaze gab sich, wie er selbst sagt, die größte Mühe zu Professor Siens zu gelangen, der ihn schließlich mit dem gegenwärtigen Stand seiner Forschungen bekannt machte. Gaze war ganz erstaunt darüber. „Nachdem er mich in ein kleines schwarzes Zimmer geführt hatte,“ schreibt er, „verband mir Professor Siens die Augen. In vollständige Blindheit versetzt, hörte ich ihn kommen und gehen, Bündelzettel anzünden u. a. m., aber ich konnte trotz aller Bemühungen nicht den geraden Lichtstrahl wahrnehmen. Plötzlich fühlte ich, daß Professor Siens mit einem Apparat an die Säfte legte und sofort nahm ich ein unbestimmtes Licht wahr, das die in meiner unmittelbaren Nähe befindlichen Gegenstände beleuchtete. Dann konnte ich genau eine Hand vor meinen Augen sehen und die Finger zählen, die sie mir entgegenhielten; es waren drei. Nach und nach wurde das Licht schöner und ich unterschied die verschiedenen Möbel, die sich im Zimmer befanden. Es waren zwei Tische und acht Stühle, die ich ohne Mühe zählte. Ich hatte während dieser Zeit das Gefühl, daß ich meine gewöhnliche Kraft wiedererlangen würde, wenn der Versuch fortbewarte. Plötzlich aber wurde der Apparat entfernt und ich befand mich wieder in der Finsternis. Der Versuch war zu Ende.“ Andere Arzte, die gleichfalls den Apparat des Professors Siens erprobt haben, wissen sich die erzielten Resultate auch nicht zu erklären. Professor Siens selbst macht folgende Mitteilungen. Der Mensch sieht nicht mit seinen Augen, sondern mit seinem Gehirn. Die Augen dienen ihm nur, die Bilder aufzunehmen, die der Sehnen dann zum Sitz der Wahrnehmung tragen.

Rundschau.

— In parlamentarischen Kreisen nimmt man an, daß der Bundesrat selbst eine Vorlage betreffend Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstages ausarbeiten und dem letzten am Schlüsse der Sessien vorlegen werde. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfte auch die Einbringung des Entwurfes wegen Sicherung des Wahlheimerisses hinausgeschoben werden. Der vom Reichstag beschlossene Diätengesetzentwurf wird in Bundesratskreisen in mehrfacher Hinsicht als unpraktisch beanstanden.